

Zeitung missachtet Schutz der Persönlichkeit

Ermordete wird zitiert: „Warnung! Ich bin versaut und steh dazu!“

Eine Großstadtzeitung berichtet über den Mord an einer Frau, der sich nach Darstellung der Redaktion im Berliner SM-Milieu abgespielt hat. Sie nennt den Namen des Mordopfers, das Alter der Frau und ihre Lebensumstände. Auch das Mordmotiv spielt in der Berichterstattung eine Rolle. Die Frau habe die Freizügigkeit der Stadt in allen Belangen geschätzt. Auf ihrer Facebook-Seite fänden sich für jeden sichtbare Einträge wie „Warnung! Ich bin versaut und steh dazu!“ oder „Wenn ich Blümchensex will, kann ich mich gleich an ner Wiese reiben“. Auch habe die Frau regelmäßig einschlägige Internetseiten besucht. Die Mordermittler – so die Zeitung – könnten daher nicht ausschließen, dass die Getötete ihren Mörder im Internet kennengelernt und möglicherweise ein sexuelles Motiv zu dem brutalen Mord geführt habe. Eine Leserin der Zeitung sieht in der Behauptung, dass die Ermordete eine Verbindung zur SM-Szene gehabt habe, eine Verletzung presseethischer Grundsätze. Ihre eigenen Online-Recherchen hätten ergeben, dass die Angaben an den Haaren herbeigezogen worden seien. Eine seriöse Recherche habe nicht stattgefunden. Der Artikel erhalte somit unrichtige Angaben und verunglimpfe die Ermordete. Eine Stellungnahme der Zeitung lag zum Zeitpunkt der Beratung nicht vor.

Die Zeitung hat gegen den in Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.1 des Pressekodex festgehaltenen Schutz der Persönlichkeit verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Opfer haben nach Absatz 2 der Richtlinie 8.1 Anspruch auf den besonderen Schutz ihres Namens. In diesem Fall sprechen keine besonderen Begleitumstände der Tat für eine identifizierende Berichterstattung. Für presseethisch nicht vertretbar halten die Mitglieder außerdem die Angabe von sehr privaten Details aus dem Privatleben der Getöteten. Diese hat die Zeitung dem Facebook-Account der Frau entnommen. Dieser ist für die Öffentlichkeit aufgrund eines anderen Facebook-Namens nicht ohne weiteres auffindbar. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Opfer selbst die Öffentlichkeit gesucht hat.

Aktenzeichen: 1136/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung